

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Änderung vom 22. April 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Dezember 2007

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

²Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der Konferenz der Leitenden der Mittelschulen Aufgaben überträgt.

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹Die Kantonsschule umfasst:

- a) das Gymnasium mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren;
- b) die Handelsmittelschule;
- c) die Fachmittelschule.

²Über die Führung der Fachmittelschule entscheidet der Grosse Rat.

Art. 6 Abs. 1 und 2

¹Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Studium an einer Universität oder an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab.

²Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Ausbildungsqualität und regelt das einheitliche Aufnahmeverfahren. Sie kann Massnahmen zum Vergleich der Schulleistungen anordnen.

	Art. 7 Marginalie und Abs. 2
Ziel der Handelsmittelschule	² Aufgehoben
	Art. 7bis
Ziel der Fachmittelschule	¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss ab. ² Die Regierung regelt die Erlangung der Fachmaturität.
	Art. 14 Abs. 1
	Die Regierung kann Maturitäts- Handelsdiplom- und Fachmittelschulabschluss privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.
	Art. 18bis Abs. 2
	² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.
	Art. 19bis
Änderung bisherigen Rechts	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: 1. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (BR 421.000)
	Art. 11 Abs. 3
	³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat.
	Art. 23 Abs. 2
	² Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

Art. 30 Abs. 3

³ Entscheide des Schulinspektorates betreffend das Übertrittsverfahren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

2. Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200)**Art. 20 Abs. 3**

Aufgehoben

3. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500)**Art. 18 Abs. 3**

Aufgehoben

4. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)**Art. 50 Abs. 2**

² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.